

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	Verordnung (EG) Nr. 1381/95 der Kommission vom 19. Juni 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
	Verordnung (EG) Nr. 1382/95 der Kommission vom 19. Juni 1995 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	3
	Verordnung (EG) Nr. 1383/95 der Kommission vom 19. Juni 1995 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	7
*	Verordnung (EG) Nr. 1384/95 der Kommission vom 19. Juni 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 insbesondere hinsichtlich der Anpassungen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Landwirtschaft im Rahmen der Uruguay-Runde	14
	Verordnung (EG) Nr. 1385/95 der Kommission vom 19. Juni 1995 zur Änderung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	17
	Verordnung (EG) Nr. 1386/95 der Kommission vom 19. Juni 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	20
*	Verordnung (EG) Nr. 1387/95 der Kommission vom 19. Juni 1995 betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des Zollkontingents für das dritte Vierteljahr 1995 und die Einreichung neuer Anträge ⁽¹⁾	22

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

95/215/EG :

- * **Beschluß des Rates vom 29. Mai 1995 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über das öffentliche Beschaffungswesen** 25

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über das öffentliche Beschaffungswesen ... 26

Kommission

95/216/EG :

- * **Empfehlung der Kommission vom 8. Juni 1995 über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge ⁽¹⁾** 37

95/217/EG :

- * **Stellungnahme der Kommission vom 12. Juni 1995 an die niederländische Regierung zu dem Entwurf eines befristeten Gesetzes über die Ladungsaufteilung im Nord-Süd-Verkehr auf Binnenwasserstraßen** 39

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1381/95 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1995

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbe-
sondere auf Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 502/95 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 16. Juni 1995 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 502/95
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-
preise und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 50 vom 7. 3. 1995, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Juni 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer ^(*)
0709 90 60	105,47 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	105,47 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 00	47,20 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽¹¹⁾
1001 90 91	93,17
1001 90 99	93,17 ⁽²⁾ ⁽¹¹⁾
1002 00 00	144,19 ⁽⁶⁾
1003 00 10	106,95
1003 00 90	106,95 ⁽²⁾
1004 00 00	105,71
1005 10 90	105,47 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	105,47 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	114,14 ⁽⁴⁾
1008 10 00	58,25 ⁽²⁾
1008 20 00	62,70 ⁽⁴⁾ ⁽²⁾
1008 30 00	0 ⁽⁵⁾
1008 90 10	0 ⁽⁷⁾
1008 90 90	0
1101 00 11	176,02 ⁽²⁾
1101 00 15	176,02 ⁽²⁾
1101 00 90	176,02 ⁽²⁾
1102 10 00	247,45
1103 11 10	112,34
1103 11 90	203,61
1107 10 11	178,98
1107 10 19	137,06
1107 10 91	203,51 ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	155,38 ⁽²⁾
1107 20 00	178,91 ⁽¹⁰⁾

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,7245 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 2,186 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,7245 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder der geänderten Verordnung (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(10) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 6,569 ECU/t verringert.

(11) Für die Abschöpfung auf Erzeugnisse dieser Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 erhoben wird, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1382/95 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1995

über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 1 531
Tonnen Getreide zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽⁵⁾. Zu diesem Zweck
sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Da für eine bestimmte Partie nur kleine Mengen zu
liefern sind, sollte unter Berücksichtigung der Art der
Verpackung und der Vielzahl von Bestimmungsorten die
Möglichkeit vorgesehen werden, daß die Bieter zwei,
gegebenenfalls nicht ein und demselben Hafengebiet
zugehörige Verladehäfen angeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die in den
Anhängen aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

In dem die Partie C betreffenden Gebot dürfen abwei-
chend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise
ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen
angegeben werden.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG I

PARTIEN A, B und C

1. **Maßnahme Nr. (1)**: siehe Anhang II
2. **Programm**: 1994 + 1995
3. **Begünstigter (2)**: Euronaid, PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland; Tel. (31-70) 33 05 757; Telefax 36 41 701; Telex 30960 EURON NL
4. **Vertreter des Begünstigten (3)**: vom Begünstigten zu benennen
5. **Bestimmungsort oder -land**: Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Haferflocken
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7)**:
Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II B 1 e))
8. **Gesamtmenge**: 888 Tonnen (1 531 Tonnen Getreide)
9. **Anzahl der Partien**: 3 (Siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) (8) (10) (11)**:
ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II B 2 f) und II B 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen (9)
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 31. 7. — 20. 8. 1995
18. **Lieferfrist**: —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe**: 4. 7. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung**:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 18. 7. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 14. 8. — 3. 9. 1995
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1)**:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel (Telex 22037 AGREC B; Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4)**:
Die am 30. 6. 1995 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1144/95 der Kommission (ABl. Nr. L 114 vom 20. 5. 1995, S. 18) festgesetzte Erstattung

Vermerke :

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.
- Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95 (ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4) werden auf diese Erstattung nicht angewandt.
- (⁵) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an : Willis Corroon Scheuer, PO Box 1315, NL-1000 BH Amsterdam.
- (⁶) Lieferung in Containern von 20 Fuß ; Bedingungen FCL/FCL. Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.
- Der Zuschlagsempfänger muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladennummer gehören.
- Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen (SYSKO locktainer 180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (⁷) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :
- pflanzengesundheitliches Zeugnis,
 - Zeugnis über Begasung (die Fracht wird mit Al-Phosphin geräuchert).
- (⁸) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt II B 3 c) folgende Fassung : „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁹) In dem die Partie C betreffenden Gebot dürfen abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen angegeben werden.
- (¹⁰) Siehe vierte Änderung der Veröffentlichung 91/C 114/01 im ABl. Nr. C 272 vom 21. 10. 1992, S. 6.
- (¹¹) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II —
ANEXO II — BILAGA II — LIITE II

Lote Parti Partie Παρτίδα Lot Lot Lotto Partij Lote Parti Erä	Cantidad total (en toneladas) Totalmængde (tons) Gesamtmenge (in Tonnen) Συνολική ποσότητα (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité totale (en tonnes) Quantità totale (in tonnellate) Totale hoeveelheid (in ton) Quantidade total (em toneladas) Total Kvantitet (ton) Kokonaismäärä (tonnia)	Cantidades parciales (en toneladas) Delmængde (tons) Teilmenge (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους) Partial quantities (in tonnes) Quantités partielles (en tonnes) Quantitativi parziali (in tonnellate) Deelhoeveelheden (in ton) Quantidades parciais (em toneladas) Delkvantitet (ton) Osittaismäärä (tonnia)	Acción nº Aktion nr. Maßnahme Nr. Δράση αριθ. Operation No Action nº Azione n. Maatregel nr. Acção nº Aktion nr Toimi N:o	País de destino Bestemmelsesland Bestimmungsland Χώρα προορισμού Country of destination Pays de destination Paese di destinazione Land van bestemming País de destino Bestämmelsesland Määrämaa	Lengua que se debe utilizar en la rotulación Mærkning på følgende sprog Kennzeichnung in folgender Sprache Γλώσσα που πρέπει να χρησιμοποιηθεί για τη σήμανση Language to be used for the marking Langue à utiliser pour le marquage Lingua da utilizzare per la marcatura Taal te gebruiken voor de opschriften Língua a utilizar na rotulagem Märkning på följande språk Merkinnässä käytettävä kieli
A	420		1358/94	Perú	Español
B	324	B1 : 60 B2 : 120 B3 : 144	19/95 39/95 40/95	Perú Perú Perú	Español Español Español
C	144	C1 : 12 C2 : 132	1524/94 1588/94	Tanzania Haïti	English Français

VERORDNUNG (EG) Nr. 1383/95 DER KOMMISSION**vom 19. Juni 1995****über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten
122 274 Tonnen Getreide zuteilt.Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽⁵⁾. Zu diesem Zweck
sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1995

Da für eine bestimmte Partie nur kleine Mengen zu
liefern sind, sollte unter Berücksichtigung der Art der
Verpackung und der Vielzahl von Bestimmungsorten die
Möglichkeit vorgesehen werden, daß die Bieter zwei,
gegebenenfalls nicht ein und demselben Hafengebiet
zugehörige Verladehäfen angeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die in den
Anhängen aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.In dem die Partie A betreffenden Gebot dürfen abwei-
chend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise
ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen
angegeben werden.Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG I

PARTIE A

1. **Maßnahmen Nr. (1)**: Siehe Anhang II
2. **Programme**: 1994 + 1995
3. **Begünstigter (2)**: Euronaid, Postbus 12, NL-2501 CA Den Haag, Niederlande; Tel. (31-70) 33 05 757; Telefax 36 41 701; Telex 30960 EURON NL
4. **Vertreter des Begünstigten (3)**: Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land**: Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Weichweizenmehl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (4) (7)**: (ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II B 1 a))
8. **Gesamtmenge**: 1 660 Tonnen (2 274 Tonnen Getreide)
9. **Anzahl der Partien**: 1 (siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) (8) (9) (12)**:
ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II B 2 d) und II B 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen (11)
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 24. 7. — 13. 8. 1995
18. **Lieferfrist**: —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe**: 4. 7. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung**:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 18. 7. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 7. — 27. 8. 1995
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe und der Ausschreibungsgarantie (1)**:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46,
200, rue de la Loi/Wetstraat, B-1049 Bruxelles/Brussel (Telex 22037 AGREC B; Telefax
(32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (1)**: Die am 30. 6. 1995 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1144/95 der Kommission (ABl. Nr. L 114 vom 20. 5. 1995, S. 18) festgesetzte Erstattung

PARTIE B

1. **Maßnahme Nr. (¹):** 1714/92
2. **Programm :** 1992
3. **Begünstigter (²):** Dschibuti
4. **Vertreter des Begünstigten :** Office National d'Approvisionnement et de Commercialisation (O.N.A.C.), BP 79 Djibouti, Tel. : (253) 350327, Fax : 356701, Telex : 5933 DJ
5. **Bestimmungsort oder -land (³):** Dschibuti
6. **Bereizustellendes Erzeugnis :** Weichweizenmehl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (⁴) (⁵):** ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II B 1 a))
8. **Gesamtmenge :** 3 650 Tonnen (5 000 Tonnen Getreide)
9. **Anzahl der Partien :** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁶) (⁷) (⁸):**
Abl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II B 2 b) und II B 3)
Eintragung in französischer Sprache
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe :** frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** Siehe Punkt 4
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 24. 7. — 6. 8. 1995
18. **Lieferfrist :** 27. 8. 1995
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 4. 7. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 18. 7. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 7. — 20. 8. 1995
 - c) **Lieferfrist :** 10. 9. 1995
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (¹):** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, Telex 22037 AGREC B ; Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (¹):**
Die am 30. 6. 1995 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1144/95 der Kommission (ABl. Nr. L 114 vom 20. 5 1995, S. 18) festgesetzte Erstattung

PARTIEN C und D

1. **Maßnahme Nrn. (1):** 1499/94 (C) und 1500/94 (D)
2. **Programm:** 1994
3. **Begünstigter (2):** Ägypten
4. **Vertreter des Begünstigten:**
Ambassade de la République Arabe d'Égypte, Section Commerciale, 522, av. Louise, 1050 Bruxelles,
Tel.: (32-2) 647 32 27, Fax: 646 45 09, Telex: 64809 COMRAU B
5. **Bestimmungsort oder -land (3):** Ägypten
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7) (10):**
Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 1 a))
8. **Gesamtmenge:** 100 000 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 2 (C: 50 000 Tonnen; D: 50 000 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung:** lose Schüttung
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe:** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** Alexandria
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** C: 17. — 30. 7. 1995; D: 31. 7. — 13. 8. 1995
18. **Lieferfrist:** C: 13. 8. 1995; D: 27. 8. 1995
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 4. 7. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 18. 7. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** C: 31. 7. — 13. 8. 1995; D: 14. — 27. 8. 1995
 - c) **Lieferfrist:** C: 27. 8. 1995; D: 10. 9. 1995
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46,
200, rue de la Loi/Wetstraat, B-1049 Bruxelles/Brussel (Telex: 22037 AGREC B; Telefax:
(32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4):**
Die am 30. 6. 1995 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1144/95 der Kommission (ABl. Nr. L 114 vom 20. 5. 1995, S. 18) festgesetzte Erstattung

PARTIEN E und F

1. **Maßnahme Nrn. (1):** 1810/93 (E) und 1811/93 (F)
2. **Programm :** 1993
3. **Begünstigter (2):** Mosambik
4. **Vertreter des Begünstigten :** Commercial Bank of Mozambique, Ave. 25 de Setembro, 1657 Maputo, Mr Alfaika, Tel: (258-1) 428 157, Telex: 6-240/244/551
5. **Bestimmungsort oder -land (3):** Mosambik
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Weichweizen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7) (10):**
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 1 a))
8. **Gesamtmenge :** 15 000 Tonnen
9. **Anzahl der Partien :** 2 (E: 5 000 Tonnen; F: 10 000 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung :** lose Schüttung
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe :** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** E: Nacala; F: Maputo
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :**
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 17. — 30. 7. 1995
18. **Lieferfrist :** 27. 8. 1995
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 4. 7. 1995, 12.00 (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 18. 7. 1995, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 31. 7. — 13. 8. 1995
 - c) **Lieferfrist :** 10. 9. 1995
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 22037 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4):**
Die am 30. 6. 1995 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1144/95 der Kommission (ABl. Nr. L 114 vom 20. 5. 1995, S. 18) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
Partien C und D: Bei der Strahlenbelastungsbescheinigung muß es sich um eine amtliche, für Ägypten beglaubigte Bescheinigung handeln.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.
Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95 (ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4) werden auf diese Erstattung nicht angewandt.
- (5) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Vertretung der Kommission: ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33.
- (6) Lieferung in Containern von 20 Fuß; Bedingungen FCL/FCL.
Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.
Der Zuschlagsempfänger muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.
Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen (SYSKO locktainer 180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (7) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
— pflanzengesundheitliches Zeugnis
— Zeugnis über Begasung (Partien A und B: Die Fracht wird vor der Verschiffung mit Al-Phosphin geräuchert).
- (8) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt II A 3 c), oder II B 3 c) folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (9) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (10) Die Fracht an Bord wird im Transit geräuchert in einem Umlauf- oder Verteilungsverfahren mit mindestens 1 g Al-Phosphin pro m³ Laderaum gemäß den Empfehlungen zur sicheren Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf Schiffen der „International Maritime Organisation“.
- (11) In dem die Partie A betreffenden Gebot dürfen abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen angegeben werden.
- (12) Siehe zweite Änderung der Veröffentlichung 91/C 114/01 im ABl. Nr. C 135 vom 26. 5. 1992, S. 20.
- (13) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an: Willis Corroon Scheuer, PO Box 1315, NL-1000 BH Amsterdam.
- (14) In Containern von 20 Fuß zu liefern. Die Container müssen mindestens 15 Tage lang frei verwendet werden dürfen.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙ — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II —
ANEXO II — BILAGA II — LIITE II

Lote	Cantidad total (en toneladas)	Cantidades parciales (en toneladas)	Acción nº	País de destino	Lengua que se debe utilizar en la rotulación
Parti	Totalmængde (i tons)	Delmængde (i tons)	Aktion nr.	Bestemmelsesland	Mærkning på følgende sprog
Partie	Gesamtmenge (in Tonnen)	Teilmengen (in Tonnen)	Maßnahme Nr.	Bestimmungsland	Kennzeichnung in folgender Sprache
Παρτίδα	Συνολική ποσότητα (σε τόνους)	Μερικές ποσότητες (σε τόνους)	Δράση αριθ.	Χώρα προορισμού	Γλώσσα που πρέπει να χρησιμοποιηθεί για τη σήμανση
Lot	Total quantity (in tonnes)	Partial quantities (in tonnes)	Operation No	Country of destination	Language to be used for the marking
Lot	Quantité totale (en tonnes)	Quantités partielles (en tonnes)	Action nº	Pays de destination	Langue à utiliser pour le marquage
Lotto	Quantità totale (in tonnellate)	Quantitativi parziali (in tonnellate)	Azione n.	Paese di destinazione	Lingua da utilizzare per la marcatura
Partij	Totale hoeveelheid (in ton)	Deelhoeveelheden (in ton)	Maatregel nr.	Land van bestemming	Taal te gebruiken voor de opschriften
Lote	Quantidade total (em toneladas)	Quantidades parciais (em toneladas)	Acção nº	País de destino	Língua a utilizar na rotulagem
Parti	Total Kvantitet (ton)	Delkvantitet (ton)	Aktion nr	Bestämmelsesland	Mærkning på følgende språk
Erä	Kokonaismäärä (tonnia)	Osittaismäärä (tonnia)	Toimi N:o	Määrämaa	Merkinnässä käytettävä kieli
A	1 660	A1: 200 A2: 260 A3: 140 A4: 60 A5: 80 A6: 40 A7: 380 A8: 500	1522/94 1523/94 1549/94 1550/94 16/94 17/95 41/95 42/95	Haiti Perú Perú Perú Perú Perú Perú Perú	Français Español Español Español Español Español Español Español

VERORDNUNG (EG) Nr. 1384/95 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 insbesondere hinsichtlich der Anpassungen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Landwirtschaft im Rahmen der Uruguay-Runde

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 11, und auf die entsprechenden Vorschriften der übrigen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Umsetzung des Übereinkommens über die Landwirtschaft im Rahmen der Uruguay-Runde umfaßt erhebliche Änderungen der Ausfuhrerstattungsregelung, wobei insbesondere die Gewährung der Erstattung im allgemeinen von der Vorlage einer Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung abhängig gemacht wird. Jedoch haben Lieferungen in die Gemeinschaft, wenn sie für internationale Organisationen, die Streitkräfte oder die Versorgung von Schiffen oder Flugzeugen bestimmt sind, und Ausfuhren kleinerer Mengen einen ganz spezifischen Charakter und eine untergeordnete wirtschaftliche Bedeutung.

Deshalb wurde eine Sonderregelung ohne Ausfuhrlizenz vorgesehen, um die Ausfuhren zu erleichtern und einen übermäßigen Arbeitsaufwand für die Wirtschaftsteilnehmer und die zuständigen Verwaltungen zu vermeiden. Diese Sonderregelung ist bei den vorgenannten Lieferungen beizubehalten, und die Vorlage einer Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung soll nicht vorgeschrieben werden. Als Ausgleich für diese Sonderregelung ist eine kurze Frist für die Mitteilung der Mengen vorzuschreiben, die gemäß dem Übereinkommen über die Landwirtschaft im Rahmen der Uruguay-Runde verbucht werden müssen.

Bei den differenzierten Erstattungen ist im Fall einer Änderung der Bestimmung die für die tatsächliche Bestimmung geltende Erstattung zu zahlen, wobei jedoch der für die im voraus festgesetzte Bestimmung geltende

Betrag nicht überschritten werden darf. Um zu vermeiden, daß systematisch und mißbräuchlich die Bestimmungen mit dem höchsten Erstattungssatz im voraus festgesetzt werden, ist eine gewisse Sanktion für den Fall einzuführen, daß der tatsächliche Erstattungssatz im Fall einer Änderung der Bestimmung unter dem im voraus festgesetzten Satz liegt. Diese neue Vorschrift wirkt sich auf die Berechnung des Teils der Erstattung aus, der gezahlt werden darf, sobald der Ausführer den Nachweis erbringt, daß das Erzeugnis das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 331/95⁽⁴⁾, ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Mit dieser Verordnung werden unbeschadet abweichender Vorschriften in den besonderen Gemeinschaftsregelungen für bestimmte Erzeugnisse die gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Erstattungen bei der Ausfuhr — nachstehend ‚Ausfuhrerstattungen‘ genannt — festgelegt, die eingeführt wurden oder vorgesehen sind in

- Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates⁽¹⁾ (Fette),
- Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates⁽²⁾ (Milch und Milcherzeugnisse),
- Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates⁽³⁾ (Rindfleisch),
- Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates⁽⁴⁾ (Obst und Gemüse),
- Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates⁽⁵⁾ (Zucker, Isoglucose, Inulinsirup),
- Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates⁽⁶⁾ (Schweinefleisch),
- Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates⁽⁷⁾ (Eier),

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 38 vom 18. 2. 1995, S. 1.

- Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates ^(*) (Geflügelfleisch),
- Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates ^(*) (Reis),
- den Artikeln 13, 14 und 14a der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates ^(*) (Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse),
- den Artikeln 55 und 56 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates ^(*) (Wein),
- Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates ^(*) (Getreide).

^(*) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

^(*) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

^(*) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

^(*) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

^(*) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

^(*) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

^(*) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

^(*) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

^(*) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

^(*) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

^(*) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

^(*) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.“

2. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) werden die Worte „Abschöpfungen und“ gestrichen.
3. Folgender Artikel 2a wird eingefügt :

„Artikel 2a

Der Erstattungsanspruch ist von der Vorlage einer Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung abhängig, außer bei Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren und bei Ausfuhren für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 des Abkommens über die Landwirtschaft im Rahmen der Uruguay-Runde.

Es wird jedoch keine Lizenz verlangt,

- wenn sich der Erstattungsbetrag je Ausfuhranmeldung auf nicht mehr als 60 ECU beläuft ; enthält eine Ausfuhranmeldung mehrere getrennte Codes der Erstattungs-nomenklatur oder der Kombinierten Nomenklatur, so gelten die Angaben für jeden dieser Codes als eine getrennte Anmeldung ;
 - in den Fällen gemäß den Artikeln 3a, 34, 38, 42, 43 und 44 Absatz 1.“
4. Artikel 10 Absatz 2 zweiter Unterabsatz wird gestrichen.
 5. In Artikel 11 Absatz 1 siebter Unterabsatz werden die Worte „von Artikel 48“ durch die Worte „von Artikel 33 Absatz 2 bzw. Artikel 48“ ersetzt.

6. Artikel 20 erhält folgende Fassung :

„Artikel 20

(1) Abweichend von Artikel 16 und unbeschadet des Artikels 5 wird ein Teil der Erstattung gezahlt, sobald nachgewiesen ist, daß das Erzeugnis das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat.

Wenn der zu zahlende Betrag 1 000 ECU nicht überschreitet, kann der Mitgliedstaat die Zahlung dieses Betrags bis zur Zahlung des gesamten Erstattungs Betrags zurückstellen, außer wenn der Ausführer erklärt, daß er nicht die Zahlung eines zusätzlichen Betrags für diese Ausfuhr beantragen wird.

(2) Der in Absatz 1 genannte Teil der Erstattung entspricht dem Erstattungsbetrag, den der Ausführer erhalten würde, wenn sein Erzeugnis eine Bestimmung erreichen würde, für die der niedrigste Erstattungssatz festgesetzt wurde. Die Festsetzung keiner Erstattung gilt als Festsetzung des niedrigsten Erstattungssatzes.

Der in Absatz 1 genannte Teil der Erstattung entspricht dem niedrigsten Betrag, der sich aus der Anwendung von Absatz 3 ergibt.

(3) Wurde die Bestimmung in Feld 7 der erteilten Lizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung nicht eingehalten und

- a) ist der der tatsächlichen Bestimmung entsprechende Erstattungssatz gleich dem oder höher als der Erstattungssatz für die in Feld 7 angegebene Bestimmung, so ist der Erstattungssatz für die in Feld 7 angegebene Bestimmung anwendbar ;
- b) ist der der tatsächlichen Bestimmung entsprechende Erstattungssatz niedriger als der Erstattungssatz für die in Feld 7 angegebene Bestimmung, so ist die Erstattung zu zahlen,
 - die sich aus der Anwendung des der tatsächlichen Bestimmung entsprechenden Satzes ergibt,
 - außer im Fall höherer Gewalt verringert um 20 % der Differenz zwischen der Erstattung, die sich aus der in Feld 7 angegebenen tatsächlichen Bestimmung ergibt, und der Erstattung für die tatsächliche Bestimmung.

Für die Anwendung des ersten Unterabsatzes sind die Erstattungssätze zu berücksichtigen, die am Tag der Abgabe des Lizenzantrags anwendbar sind.

Gelten die Bestimmungen des ersten und zweiten Unterabsatzes und des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 für dieselbe Ausfuhr, so wird der sich aus dem ersten Unterabsatz ergebende Betrag um die Sanktion gemäß Artikel 11 verringert.

(4) Ist ein Erstattungssatz im Rahmen einer Ausschreibung festgesetzt worden und enthält diese Ausschreibung eine Verpflichtung zur Ausfuhr in ein bestimmtes Land, so wird die Nichtfestsetzung einer periodischen Erstattung oder die etwaige Festsetzung

einer periodischen Erstattung für diese vorgeschriebene Bestimmung zum Zeitpunkt der Abgabe des Lizenzantrags und zum Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Ermittlung des niedrigsten Erstattungssatzes nicht berücksichtigt.“

7. Artikel 21 Absatz 4 erhält folgende Fassung :

„(4) Bei Anwendung von Absatz 3 entspricht die anwendbare Erstattung der für die tatsächliche Bestimmung festgesetzten Erstattung, sie darf jedoch nicht höher sein als die Erstattung, die für die Bestimmung in Feld 7 der erteilten Lizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung anwendbar ist.“

8. In Artikel 33 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt :

„Die Bestimmungen von Artikel 48 Absätze 4 und 6 gelten entsprechend.“

9. In Artikel 42 Absatz 2 erster Unterabsatz werden die Worte „in Artikel 20 genannten“ gestrichen.

10. In Artikel 49 wird folgender Gedankenstrich angefügt :

„— in den Fällen gemäß Artikel 2a zweiter Unterabsatz die jeden elfstelligen Code betreffenden Mengen, die ohne Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung ausgeführt wurden, wobei diese Angaben für jeden der Fälle gemäß Artikel 2a zweiter Unterabsatz aufgeschlüsselt werden.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Angaben spätestens im zweiten Monat nach dem Monat der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten übermittelt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt für Ausfuhranmeldungen, die ab 1. Juli 1995 angenommen werden.

Jedoch gelten die Bestimmungen dieser Verordnung

- bei den Erzeugnissen der Sektoren Reis und Wein für Ausfuhranmeldungen, die ab 1. September 1995 angenommen werden,
- bei den Erzeugnissen des Zuckersektors für Ausfuhranmeldungen, die ab 1. Oktober 1995 angenommen werden,
- bei den Erzeugnissen des Olivenölsektors für Ausfuhranmeldungen, die ab 1. November 1995 angenommen werden.

Die Bestimmungen von Artikel 1 Nummern 5 und 8 gelten für die Aufuhren, für die die Förmlichkeiten gemäß Artikel 3 bzw. Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 ab 1. April 1995 erfüllt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1385/95 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1995

zur Änderung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden WarenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Bei-
trittsakte von Österreich, Finnland und Schweden, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 2 vierter Unterabsatz,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte
von Österreich, Finnland und Schweden, insbesondere auf
Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungsbeträge, die ab 1. Juni 1995 bei der
Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen inForm von Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages
fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung
(EG) Nr. 1235/95 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1235/95
enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die Angaben,
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,
daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in der Verordnung (EG) Nr. 1235/95 festgesetzten
Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verord-
nung angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1995

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 121 vom 1. 6. 1995, S. 23.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Juni 1995 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses (2)
1001 10 00	Hartweizen :	
	– verwendet als solcher :	
	– – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	1,452
	– – in allen anderen Fällen	2,234
	– verwendet in Form von :	
	– – Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeiteten Körnern (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104	3,223
	– – geschälten Körnern des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108	4,834
	– – Keimen des KN-Codes 1104	1,880
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn :	
	– verwendet als solcher :	
	– – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika	3,491
	– – in allen anderen Fällen	5,371
	– verwendet in Form von :	
	– – Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeiteten Körnern (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104	3,223
	– – geschälten Körnern des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108	4,834
	– – Keimen des KN-Codes 1104	1,880
1002 00 00	Roggen :	
	– verwendet als solcher	7,702
	– verwendet in Form von :	
	– – Grobgrieß, Feingrieß und Pellets des KN-Codes 1103 oder perlformig geschliffenen Körnern des KN-Codes 1104	4,621
	– – gequetschten Roggenkörnern oder Flocken des KN-Codes 1104	6,932
	– – Keimen des KN-Codes 1104	2,602
	– – Stärke des KN-Codes 1108 19 90	7,434
	– – Kleber des KN-Codes 2303 10 90	—
1003 00 90	Gerste :	
	– verwendet als solche	6,324
	– verwendet in Form von :	
	– – Mehl des KN-Codes 1102, Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 oder gequetschten Körnern, Flocken und perlformig geschliffenen Körnern des KN-Codes 1104	4,427
	– – Pellets des KN-Codes 1103	3,794
	– – Keimen des KN-Codes 1104	2,602
	– – Stärke des KN-Codes 1108 19 90	7,434
	– – Kleber des KN-Codes 2303 10 90	—
– – andern	6,324	

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (¹)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses (²)
1004 00 00	Hafer : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 und perlformig geschliffenen Körnern des KN-Codes 1104 – – gequetschten Haferkörnern, Flocken und geschälten Körnern des KN-Codes 1104 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andern	6,410 3,846 5,769 2,602 7,434 — 6,410
1005 90 00	Mais : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl der KN-Codes 1102 20 10 und 1102 20 90 – – Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 und gequetschten Körnern und Flocken des KN-Codes 1104 – – Pellets des KN-Codes 1103 – – geschälten und perlformigen Körnern des KN-Codes 1104 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 12 00 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 11 – – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (³) – – andern (³)	7,434 5,204 5,947 4,460 6,691 2,602 7,434 2,974 7,434 7,434
1006 20	Geschälter rundkörniger Reis Geschälter mittelkörniger Reis Geschälter langkörniger Reis	24,723 22,011 22,011
ex 1006 30	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis Vollständig geschliffener mittelkörniger Reis Vollständig geschliffener langkörniger Reis	31,900 31,900 31,900
1006 40 00	Bruchreis : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl des KN-Codes 1102 30, Grobgrieß und Feingrieß oder Pellets des KN-Codes 1103 – – Flocken des KN-Codes 1104 19 91 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 10 – – andern	7,200 7,200 4,320 7,200 —
1007 00 90	Sorghum	6,657
1101 00	Mehl von Weizen und Mengkorn : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	4,294 6,606
1102 10 00	Mehl von Roggen	10,552
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	2,062 3,172
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	4,294 6,606

(¹) Die verwendeten Mengen der angegebenen Verarbeitungserzeugnisse müssen gegebenenfalls mit den im Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 der Kommission (ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29) angegebenen Koeffizienten multipliziert werden.

(²) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(³) Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1386/95 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1995

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1363/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem
Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 19. Juni 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 35	052	56,6
	060	80,2
	066	35,4
	068	32,4
	204	50,9
	212	117,9
	624	75,0
	999	64,1
0707 00 25	052	53,1
	053	166,9
	060	39,2
	066	53,8
	068	60,4
	204	49,1
	624	207,3
	999	90,0
0709 90 77	052	59,7
	204	77,5
	624	196,3
	999	111,2
0805 30 30	388	68,0
	528	54,3
	600	54,7
	624	78,0
	999	63,8
0809 10 20	052	133,4
	064	135,8
	999	134,6
0809 20 41, 0809 20 49	052	188,4
	064	232,0
	068	244,6
	400	208,0
	624	288,9
	676	166,2
	999	221,3
	999	221,3
0809 30 21, 0809 30 29	220	128,9
	624	106,8
	999	117,8
0809 40 20	624	264,5
	999	264,5

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1387/95 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1995

betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des Zollkontingents für das dritte Vierteljahr 1995 und die Einreichung neuer Anträge

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1164/95⁽⁴⁾, wurde die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft geregelt, mit der Verordnung (EG) Nr. 478/95 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 702/95⁽⁶⁾, wurden zusätzliche Bestimmungen zur Anwendung der Zollkontingentsregelung gemäß den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 erlassen.

Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 478/95 werden die Mengen anteilmäßig gekürzt, für die im Rahmen einer und/oder einer anderen Gruppe von Marktbeteiligten Einfuhrlizenzen beantragt werden für ein bestimmtes Vierteljahr und einen den Ländern oder Ländergruppen gemäß Anhang I der letztgenannten Verordnung entsprechenden Ursprung. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für Anträge, die sich auf 150 Tonnen oder weniger beziehen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1220/95 der Kommission⁽⁷⁾ wurden gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 die für das dritte Vierteljahr 1995 im Rahmen des Zollkontingents zu bestimmenden Einfuhrmengen festgelegt.

Für die Mengen, für welche Einfuhrlizenzen beantragt wurden, und die zum Teil niedriger sind als die für das genannte Vierteljahr festgelegten Richtmengen oder diese nicht wesentlich überschreiten, werden die Lizenzen erteilt. Da andererseits bei mehreren Ursprüngen die Richtmengen oder die im Anhang zu der Verordnung (EG) Nr. 478/95 bestimmten spezifischen Quoten von den Antragsmengen weit übertroffen werden, ist der Prozentsatz zu bestimmen, um den die Anträge im Rahmen der betreffenden Lizenzkategorie bei dem jewei-

ligen Ursprung oder den jeweiligen Ursprüngen zu kürzen sind.

Die Höchstmenge, für welche diese Lizenzen noch beantragt werden dürfen, ist unter Berücksichtigung der Richtmengen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1220/95 und der Anträge zu bestimmen, die in der vom 1. bis 7. Juni 1995 reichenden Antragsfrist angenommen werden. Es sollte besonders darauf hingewiesen werden, daß die Verordnung (EG) Nr. 478/95 mit ergänzenden Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Zollkontingentsregelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 anzuwenden ist.

Diese Verordnung müßte, damit die Lizenzen schnellstmöglich erteilt werden können, unverzüglich in Kraft treten.

Der Verwaltungsausschuß für Bananen hat nicht in der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des mit den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 eingeführten Zollkontingents werden für das dritte Vierteljahr 1995 Einfuhrlizenzen erteilt

- a) für die in den Lizenzanträgen vermerkten, mit den Verringerungskoeffizienten 0,2149, 0,6166 bzw. 0,5886 multiplizierten Mengen der Ursprünge „Dominikanische Republik“, „Costa Rica: Kategorie B“ und „andere“;
- b) für die in den Lizenzanträgen vermerkten Mengen, wenn diese höchstens 150 Tonnen betreffen.

Artikel 2

Die Mengen, für welche für das dritte Vierteljahr 1995 noch Lizenzen erteilt werden dürfen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 49 vom 4. 3. 1995, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 84.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 120 vom 31. 5. 1995, S. 32.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

(in Tonnen)

	Verfügbare Mengen für neue Anträge
KOLUMBIEN	
— Kategorie A und C	93 729,185
— Kategorie B	44 345,850
COSTA RICA	
— Kategorie A und C	74 254,708
VENEZUELA	12 035,000
BELIZE	3 000,000
KAMERUN	2 175,000
Andere AKP	1 430,295

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 29. Mai 1995

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über das öffentliche Beschaffungswesen

(95/215/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 letzter Satz, Artikel 66, Artikel 100a sowie Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 erster Satz und Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Abschluß internationaler Übereinkünfte ergibt sich nicht allein aus einer ausdrücklichen Zuerkennung durch den Vertrag, sondern sie kann sich auch aus anderen Bestimmungen des Vertrags sowie aus Rechtsakten herleiten, die Organe der Gemeinschaft im Rahmen dieser Bestimmungen erlassen haben.

Wenn Gemeinschaftsvorschriften zur Verwirklichung der Ziele des Vertrags erlassen worden sind, dürfen die Mitgliedstaaten außerhalb des Rahmens der gemeinsamen Einrichtungen keine Verpflichtungen eingehen, welche die betreffenden Vorschriften berühren oder in ihrer Tragweite beeinträchtigen könnten.

Ein Teil der in dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika ausgehandelten Abkommen enthaltenen Verpflichtungen fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft gemäß Artikel 113 des Vertrags.

Einige andere dieser Verpflichtungen berühren Gemeinschaftsvorschriften, die auf der Grundlage des Artikels 57 Absatz 2 sowie der Artikel 66 und 100a des Vertrags erlassen wurden.

Artikel 37 der Richtlinie 93/38/EWG ⁽³⁾ schließlich überträgt den Gemeinschaftsorganen ausdrücklich eine Zuständigkeit zu Verhandlungen mit Drittländern über die rechtliche Regelung für öffentliche Aufträge, die von Auftraggebern der Mitgliedstaaten unter anderem im Elektrizitätssektor und im Hafengewesen vergeben werden.

Das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika ausgehandelte Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über das öffentliche Beschaffungswesen wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Europäische Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 29. Mai 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. de CHARETTE

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 291 vom 19. 10. 1994, S. 4.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 19. Mai 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. Nr. L 199 vom 9. 8. 1993, S. 84).

ABKOMMEN**in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über das öffentliche Beschaffungswesen**

Sir Leon Brittan
Mitglied der Kommission
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
200, Rue de la Loi
1049 Brüssel, Belgien

Washington, den 30. Mai 1995

Sehr geehrter Herr Kommissar,

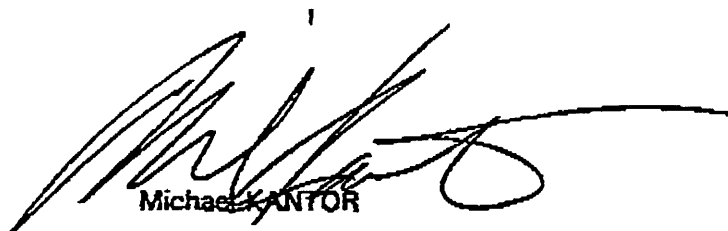
unter Bezugnahme auf die Gespräche zwischen den Vertretern der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika (nachstehend „USA“ genannt) und der Europäischen Gemeinschaft — (nachstehend „EG“ genannt) — über das öffentliche Beschaffungswesen beehre ich mich, Ihnen folgendes zu bestätigen :

1. Die USA und die EG kommen überein, ihren jeweiligen Anhang I des am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichneten Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen gemäß den Anlagen zu diesem Schreiben zu ändern.
2. Die USA gewähren Lieferanten von Waren und Erbringern von Dienstleistungen einschließlich Bauleistungen aus der EG eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung von Lieferanten und Dienstleistungserbringern aus einem anderen Bundesstaat im Fall der Massachussets Port Authority sowie der Bundesstaaten West Virginia und North Dakota, die Behandlung von nicht unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen fallenden Beschaffungsaufträgen im Falle von Illinois und die Behandlung von Lieferanten und Dienstleistungserbringern aus anderen Städten im Falle der Städte Boston, Chicago, Dallas, Detroit, Indianapolis, Nashville und San Antonio.
3. Die USA und die EG kommen überein, zusammenzuarbeiten und alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Transparenz der Bekanntmachungen von geplanten Beschaffungsaufträgen wesentlich zu verbessern, damit die unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen fallenden Aufträge eindeutig als solche zu erkennen sind.
4. Die USA und die EG kommen überein, die Geltungsdauer der Vereinbarung zwischen den USA und der EG über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. Mai 1993 bis zum Tag des Inkrafttretens des am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichneten Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zu verlängern.
5. Die USA sagen zu, ihre Verpflichtungen in bezug auf die Rural Electrification Administration in der diesem Briefwechsel beigefügten Anlage 3 zum Anhang I so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens, spätestens jedoch bei Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation umzusetzen.

Ich wäre Ihnen dankbar, Herr Kommissar, wenn Sie mit bestätigen, daß dieses Schreiben und seine Anlagen die zwischen uns erzielte Vereinbarung richtig wiedergeben.

Ich schlage vor, daß im Falle der Zustimmung der EG dieses Schreiben und seine Anlagen sowie Ihr entsprechendes Antwortschreiben ein Abkommen zwischen der EG und der Regierung der USA darstellen, das mit Ausnahme des Absatzes 2 am Tag dieses Briefwechsels in Kraft tritt ; Absatz 2 wird mit dem Inkrafttreten des am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichneten Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen wirksam.

Genehmigen Sie, Herr Kommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.



Michael KANTOR

Michael KANTOR

Anlagen : Geänderte Anlagen 2 und 3 sowie Allgemeine Bemerkungen zu Anhang I der Vereinigten Staaten.

Geänderte Allgemeine Bemerkungen und Abweichungen von Artikel III des Anhangs I der EG.

Botschafter Michael Kantor
Handelsbeauftragter der Vereinigten Staaten von Amerika
Executive Office of the President
Washington DC 20506
Vereinigte Staaten von Amerika

Brüssel, den 30. Mai 1995

Sehr geehrter Herr Botschafter,

ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das wie folgt lautet :

„Sehr geehrter Herr Kommissar,

unter Bezugnahme auf die Gespräche zwischen den Vertretern der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika (nachstehend ‚USA‘ genannt) und der Europäischen Gemeinschaft — (nachstehend ‚EG‘ genannt) — über das öffentliche Beschaffungswesen beehre ich mich, Ihnen folgendes zu bestätigen :

1. Die USA und die EG kommen überein, ihren jeweiligen Anhang I des am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichneten Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen gemäß den Anlagen zu diesem Schreiben zu ändern.
2. Die USA gewähren Lieferanten von Waren und Erbringern von Dienstleistungen einschließlich Bauleistungen aus der EG eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung von Lieferanten und Dienstleistungserbringern aus einem anderen Bundesstaat im Fall der Massachussets Port Authority sowie der Bundesstaaten West Virginia und North Dakota, die Behandlung von nicht unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen fallenden Beschaffungsaufträgen im Falle von Illinois und die Behandlung von Lieferanten und Dienstleistungserbringern aus anderen Städten im Falle der Städte Boston, Chicago, Dallas, Detroit, Indianapolis, Nashville und San Antonio.
3. Die USA und die EG kommen überein, zusammenzuarbeiten und alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Transparenz der Bekanntmachungen von geplanten Beschaffungsaufträgen wesentlich zu verbessern, damit die unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen fallenden Aufträge eindeutig als solche zu erkennen sind.
4. Die USA und die EG kommen überein, die Geltungsdauer der Vereinbarung zwischen den USA und der EG über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. Mai 1993 bis zum Tag des Inkrafttretens des am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichneten Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zu verlängern.
5. Die USA sagen zu, ihre Verpflichtungen in bezug auf die Rural Electrification Administration in der diesem Briefwechsel beigefügten Anlage 3 zum Anhang I so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens, spätestens jedoch bei Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation umzusetzen.

Ich wäre Ihnen dankbar, Herr Kommissar, wenn Sie mir bestätigten, daß dieses Schreiben und seine Anlagen die zwischen uns erzielte Vereinbarung richtig wiedergeben.

Ich schlage vor, daß im Falle der Zustimmung der EG dieses Schreiben und seine Anlagen sowie Ihr entsprechendes Antwortschreiben ein Abkommen zwischen der EG und der Regierung der USA darstellen, das mit Ausnahme des Absatzes 2 am Tag dieses Briefwechsels in Kraft tritt ; Absatz 2 wird mit dem Inkrafttreten des am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichneten Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen wirksam.

Genehmigen Sie, Herr Kommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

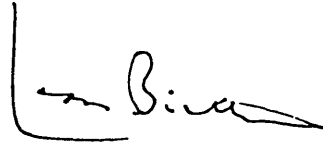
Michael KANTOR

Anlagen : Geänderte Anlagen 2 und 3 sowie Allgemeine Bemerkungen zu Anhang I der Vereinigten Staaten.

Geänderte Allgemeine Bemerkungen und Abweichungen von Artikel III des Anhangs I der EG.“

Ich beehre mich zu bestätigen, daß die EG der in Ihrem Schreiben und seinen Anlagen wiedergegebenen gemeinsamen Vereinbarung zustimmt und daß Ihr Schreiben, dieses Antwortschreiben und die Anlagen dazu ein Abkommen zwischen der EG und der Regierung der USA darstellen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Leon Brittan', with a large, stylized initial 'L' on the left.

Leon BRITTAN

GEÄNDERTE ANLAGEN 2 UND 3 SOWIE ALLGEMEINE BEMERKUNGEN ZU ANHANG I DER
VEREINIGTEN STAATEN

ANLAGE 2

**BESCHAFFUNGSSTELLEN UNTERHALB DER EBENE DER ZENTRALREGIERUNG,
DEREN VERGABEVERFAHREN MIT DIESEM ÜBEREINKOMMEN IM EINKLANG STEHEN**

Schwellenwerte : 355 000 SZR für Lieferungen und Dienstleistungen
5 Millionen SZR für Bauleistungen

LIST OF ENTITIES

Arizona

Executive branch agencies

Arkansas

Executive branch agencies, including universities but excluding the Office of Fish and Game and construction services

California

Executive branch agencies

Colorado

Executive branch agencies

Connecticut

Department of Administrative Services
Connecticut Department of Transportation
Connecticut Department of Public Works
Constituent Units of Higher Education

Delaware (*)

Administrative Services (Central Procurement Agency)
State Universities
State Colleges

Florida (*)

Executive branch agencies

Hawaii

Department of Accounting and General Services (with the exception of procurements of software developed in the state and construction)

Idaho

Central Procurement Agency (including all colleges and universities subject to central purchasing oversight)

Illinois (*)

Department of Central Management Services

Iowa (*)

Department of General Services
Department of Transportation
Board of Regents' Institutions (universities)

Kansas

Executive branch agencies, excluding construction services, automobiles and aircraft

Kentucky

Division of Purchases, Finance and Administration Cabinet, excluding construction projects

Louisiana

Executive branch agencies

Maine (*)

Department of Administrative and Financial Services
Bureau of General Services (covering state government agencies and school construction)
Maine Department of Transportation

Maryland (*)

Office of the Treasury
Department of the Environment
Department of General Services
Department of Housing and Community Development
Department of Human Resources
Department of Licensing and Regulation
Department of Natural Resources
Department of Public Safety and Correctional Services
Department of Personnel
Department of Transportation

Massachusetts

Executive Office for Administration and Finance
Executive Office of Communities and Development
Executive Office of Consumer Affairs
Executive Office of Economic Affairs
Executive Office of Education
Executive Office of Elder Affairs
Executive Office of Environmental Affairs
Executive Office of Health and Human Service
Executive Office of Labor
Executive Office of Public Safety
Executive Office of Transportation and Construction

Michigan (*)

Department of Management and Budget

Minnesota

Executive branch agencies

Mississippi

Department of Finance and Administration (does not include services)

Missouri

Office of Administration
Division of Purchasing and Materials Management

Montana

Executive branch agencies (only for services and construction)

New York (*)

State agencies
State university system
Public authorities and public benefit corporations, with the exception of those entities with multi-state mandates
In addition to the exceptions noted at the end of this Annex, transit cars, buses and related equipment are not covered

Nebraska

Central Procurement Agency

New Hampshire (*)

Central Procurement Agency

Oklahoma (*)

Office of Public Affairs and all state agencies and departments subject to the Oklahoma Central Purchasing Act, excluding construction services

Oregon

Department of Administrative Services

Pennsylvania (*)

Executive branch agencies, including :

Governor's Office

Department of the Auditor General

Treasury Department

Department of Agriculture

Department of Banking

Pennsylvania Securities Commission

Department of Health

Department of Transportation

Insurance Department

Department of Aging

Department of Correction

Department of Labor and Industry

Department of Military Affairs

Office of Attorney General

Department of General Services

Department of Education

Public Utility Commission

Department of Revenue

Department of State

Pennsylvania State Police

Department of Public Welfare

Fish Commission

Game Commission

Department of Commerce

Board of Probation and Parole

Liquor Control Board

Milk Marketing Board

Lieutenant Governor's Office

Department of Community Affairs

Pennsylvania Historical and Museum Commission

Pennsylvania Emergency Management Agency

State Civil Service Commission

Pennsylvania Public Television Network

Department of Environmental Resources

State Tax Equalization Board

Department of Public Welfare

State Employees' Retirement System

Pennsylvania Municipal Retirement Board

Public School Employees' Retirement System

Pennsylvania Crime Commission

Executive Offices

Rhode Island

Executive branch agencies, excluding boats, automobiles, buses and related equipment

South Dakota

Central Procuring Agency (including universities and penal institutions)

In addition to the exceptions noted at the end of this Annex, procurements of beef are not covered

Tennessee

Executive branch agencies (excluding services and construction)

Texas

General Services Commission

Utah

Executive branch agencies

Vermont

Executive branch agencies

Washington

Washington State executive branch agencies, including :

General Administration

Department of Transportation

State Universities

In addition to the exceptions noted at the end of this Annex, procurements of fuel, paper products, boats, ships and vessels are not covered

Wisconsin

Executive branch agencies, including :

Department of Administration

State Correctional Institutions

Department of Development

Educational Communications Board

Department of Employment Relations

State Historical Society

Department of Health and Social Services

Insurance Commissioner

Department of Justice

Lottery Board

Department of Natural Resources

Administration for Public Instruction

Racing Board

Department of Revenue

State Fair Park Board

Department of Transportation

State University System

Wyoming (*)

Procurement Services Division

Wyoming Department of Transportation

University of Wyoming

Bemerkungen zu Anlage 2

Zusätzlich zu den Bedingungen in den Allgemeinen Bemerkungen gelten folgende Bedingungen :

1. Für die mit (*) bezeichneten Bundesstaaten mit bestehenden Beschränkungen gilt das Übereinkommen nicht für Lieferungen von Baustahl (einschließlich im Rahmen von Unterverträgen), Kraftfahrzeugen und Kohle.
2. Das Übereinkommen gilt nicht für Präferenzen oder Beschränkungen im Zusammenhang mit Programmen zur Förderung der Entwicklung von Notstandsgebieten ; Unternehmen, die Eigentum von Minderheiten, behinderten Veteranen und Frauen sind, sind aus dem Geltungsbereich ausgenommen.
3. Nichts in dieser Anlage ist so auszulegen, daß dadurch eine bundesstaatliche Stelle gehindert wird, Beschränkungen anzuwenden, die der Förderung der allgemeinen Umweltqualität in dem betreffenden Bundesstaat dienen, sofern solche Beschränkungen keine verschleierte Hemmnisse für den internationalen Handel sind.
4. Das Übereinkommen gilt nicht für Beschaffungsaufträge, die von einer einbezogenen Stelle im Namen von nicht einbezogenen Stellen auf einer anderen Regierungsebene erteilt werden.
5. Das Übereinkommen gilt nicht für Beschränkungen im Zusammenhang mit Bundesmitteln für Massentransit- und Fernstraßenprojekte.

*ANLAGE 3***ANDERE BESCHAFFUNGSSTELLEN, DEREN VERGABEVERFAHREN MIT DIESEM ÜBEREINKOMMEN IM EINKLANG STEHEN**

Schwellenwerte : 400 000 SZR für Lieferungen und Dienstleistungen (ausgenommen wie unten angegeben)
5 Millionen SZR für Bauleistungen

LIST OF ENTITIES

The following entities at the SDR equivalent of \$ 250 000 for supplies and services :

Tennessee Valley Authority

Power Marketing Administrations of the Department of Energy

- Bonneville Power Administration
- Western Area Power Administration
- Southeastern Power Administration
- Southwestern Power Administration
- Alaska Power Administration

St Lawrence Seaway Development Corporation

The following entities at 400 000 SDRs for supplies and services :

The Port Authority of New York and New Jersey with the following exceptions :

- Maintenance, repair and operating materials and supplies (e.g. hardware, tools, lamps/lighting, plumbing) ;
- In exceptional cases, individual procurements may require certain regional production of goods if authorized by the Board of Directors ;
- Procurements pursuant to multi-jurisdictional agreement (i.e. for contracts which have initially been awarded by other jurisdictions).

The Port of Baltimore (subject to the conditions specified for the state of Maryland in Annex 2)

The New York Power Authority (subject to the conditions specified for the state of New York in Annex 2)

Rural Electrification Administration Financing :

1. waiver of Buy American restrictions on financing for all power generation projects (restrictions on financing for telecommunication projects are excluded from the Agreement) ;
2. application of Code-equivalent procurement procedures and national treatment to funded projects exceeding the thresholds specified above.

Bemerkungen zu Anlage 3

1. In bezug auf diese Beschaffungsstellen gilt das Übereinkommen nicht für Beschränkungen im Zusammenhang mit Bundesmitteln für Flughafenprojekte.
2. Die Bedingungen in den Allgemeinen Bemerkungen gelten für diese Anlage.

Allgemeine Bemerkungen

1. Unbeschadet des Vorstehenden gilt dieses Übereinkommen nicht für Sonderbestimmungen zugunsten von Kleinunternehmen oder Unternehmen von Minderheiten.
2. Sofern in diesem Anhang nichts Gegenteiliges bestimmt ist, schließt Beschaffung im Sinne des Geltungsbereichs für die USA nichtvertragliche Vereinbarungen oder beliebige Formen staatlicher Unterstützung einschließlich Kooperationsvereinbarungen, Zuschüsse, Darlehen, Kapitalzuführungen, Bürgschaften, Steueranreize sowie staatliche Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für nicht ausdrücklich in den die USA betreffenden Anlagen zu diesem Übereinkommen genannte Personen oder Regierungsstellen nicht ein.
3. Beschaffung schließt den Erwerb von Emissions- oder Einlagendiensten, Konkursverwaltungs- oder Managementdiensten für öffentlich regulierte Finanzinstitute und Verkaufs- oder Distributionsdienste im Zusammenhang mit Staatsschulden nicht ein.
4. Fällt ein von einer Beschaffungsstelle zu vergebender Auftrag nicht unter dieses Übereinkommen, so ist dieses Übereinkommen nicht so auszulegen, daß es Waren oder Dienstleistungen, die unter den betreffenden Auftrag fallen, erfaßt.
5. In bezug auf Waren und Dienstleistungen (einschließlich Bauleistungen) folgender Länder und Lieferanten solcher Waren oder Erbringer solcher Dienstleistungen gilt dieses Übereinkommen nicht für Beschäftigungsaufträge der in den Anlagen 2 und 3 oder der Befreiung in Anlage 3 genannten Stellen :
Kanada,
Schweiz,
Norwegen,
Japan.
Die USA sind bereit, diese Bemerkung zu ändern, sobald der Geltungsbereich in bezug auf diese Anlagen gegenüber einer der obengenannten Vertragsparteien geklärt werden kann.
6. In bezug auf Bauleistungen der Republik Korea und Erbringer solcher Bauleistungen gilt dieses Übereinkommen nur für Beschaffungsaufträge der in den Anlagen 2 und 3 genannten Stellen oberhalb eines Schwellenwerts von 15 Millionen SZR.
7. In bezug auf Waren und Dienstleistungen (einschließlich Bauleistungen) Japans und Lieferanten solcher Waren oder Erbringer solcher Dienstleistungen gilt dieses Übereinkommen nicht für Beschaffungsaufträge der National Aeronautics and Space Administration.
8. Eine in Anlage 4 aufgeführte Dienstleistung fällt gegenüber einer Vertragspartei nur insofern unter dieses Übereinkommen, als diese Vertragspartei die betreffende Dienstleistung in ihre Anlage 4 einbezogen hat.

**GEÄNDERTE ALLGEMEINE BEMERKUNGEN UND ABWEICHUNGEN VON ARTIKEL III
DES ANHANGS I DER EG****Allgemeine Bemerkungen und Abweichungen von Artikel III**

1. Die EG gewährt die Vorteile aufgrund dieses Übereinkommens in folgenden Fällen nicht :
 - in bezug auf die Auftragsvergabe der Stellen in Anlage 2 für Lieferanten und Dienstleistungserbringer Kanadas ;
 - in bezug auf die Vergabe von in Anlage 2 aufgeführten Aufträgen ausgenommen Lieferaufträgen für Lieferanten und Dienstleistungserbringer der USA ;
 - in bezug auf die Auftragsvergabe der Stellen in Anlage 3 Buchstabe
 - a) (Wasser) für Lieferanten und Dienstleistungserbringer Kanadas und der USA ;
 - b) (Strom) für Lieferanten und Dienstleistungserbringer Kanadas, Hongkongs und Japans ;
 - c) (Flughäfen) für Lieferanten und Dienstleistungserbringer Kanadas, Koreas und der USA ;
 - d) (Häfen) für Lieferanten und Dienstleistungserbringer Kanadas ;
 - e) (städtischer Nahverkehr) für Lieferanten und Dienstleistungserbringer Kanadas, Israels, Japans, Koreas und der USA ;

solange die EG nicht anerkannt hat, daß die betreffenden Vertragsparteien den Unternehmen der EG vergleichbaren und tatsächlichen Zugang zu den betreffenden Märkten gewähren ;

 - für Dienstleistungserbringer von Vertragsparteien, die Dienstleistungsaufträge der Beschaffungsstellen in den Anlagen 1 bis 3 und die betreffende Dienstleistungskategorie in den Anlagen 4 und 5 nicht in ihren eigenen Geltungsbereich einbeziehen.
2. Artikel XX gilt nicht für Lieferanten und Dienstleistungserbringer aus
 - Israel, Japan, Korea und der Schweiz in bezug auf die Anfechtung von Auftragsvergaben der in Anlage 2 Absatz 2 aufgeführten Beschaffungsstellen, solange die EG nicht anerkannt hat, daß diese Vertragsparteien den Geltungsbereich bei Stellen unterhalb der Ebene der Zentralregierung ergänzt haben ;
 - Japan, Korea und den USA in bezug auf die Anfechtung von Auftragsvergaben an Lieferanten und Dienstleistungserbringer anderer als der genannten Vertragsparteien, die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der EG als kleine oder mittlere Unternehmen gelten, solange die EG nicht anerkannt hat, daß diese Vertragsparteien keine diskriminierenden Maßnahmen gegenüber bestimmten einheimischen Kleinunternehmen oder Unternehmen von Minderheiten mehr anwenden ;
 - Israel, Japan und Korea in bezug auf die Anfechtung von Auftragsvergaben durch Beschaffungsstellen der EG, deren Wert unter der von diesen Vertragsparteien für die gleiche Auftragskategorie angewendeten Wertschwelle liegt.
3. Solange die EG nicht anerkannt hat, daß die betreffenden Vertragsparteien Lieferanten und Dienstleistungserbringern der EG Zugang zu ihren eigenen Märkten gewähren, gewährt die EG die Vorteile aufgrund dieses Übereinkommens nicht für Lieferanten und Dienstleistungserbringer aus
 - Kanada in bezug auf die Beschaffung von FSC 36, 70 und 74 (industrielle Spezialmaschinen, allgemeine Datenverarbeitungsmaschinen, Software, Zubehör und Unterstützungssysteme (ausgenommen 7010 ADPE-Konfigurationen), Büromaschinen, Bildaufzeichnungsgeräte und EDV-Ausrüstung) ;
 - Kanada in bezug auf die Beschaffung von FSG 58 (Kommunikationsausrüstung, Strahlenschutz- und verbundene Ausrüstung) sowie aus den USA in bezug auf Flugsicherungsausrüstung ;
 - Korea und Israel in bezug auf Beschaffungsaufträge der in Anlage 3 Buchstabe b) aufgeführten Stellen für die HS-Nrn. 8504, 8535, 8537 und 8544 (elektrische Transformatoren, Steckvorrichtungen, Schalter und isolierte Kabel) sowie aus Israel für die HS-Nrn. 8501, 8536 und 9028 30 ;
 - den USA in bezug auf Beschaffungsaufträge der in Anlage 3 Buchstabe d) aufgeführten Stellen für Baggerdienste und Beschaffungen im Zusammenhang mit dem Schiffbau ;
 - Kanada und den USA in bezug auf Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die Teil von Aufträgen sind, die zwar von einer unter dieses Übereinkommen fallenden Stelle vergeben werden, jedoch nicht selbst unter dieses Übereinkommen fallen.
4. Das Übereinkommen gilt nicht für die Vergabe von Aufträgen
 - im Rahmen einer internationalen Übereinkunft für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam durchzuführendes oder zu nutzendes Projekt ;
 - im Rahmen einer internationalen Übereinkunft über die Truppenstationierung ;
 - nach dem für eine internationale Organisation geltenden besonderen Verfahren.

5. Das Übereinkommen gilt nicht für die Beschaffung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen von Förderprogrammen für die Landwirtschaft und von Nahrungsmittelhilfeprogrammen.
 6. Aufträge, die von Beschaffungsstellen in den Anlagen 1 und 2 im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Bereich der Trinkwasser-, Energie- und Verkehrsversorgung oder des Telekommunikationssektors vergeben werden, sind nicht einbezogen.
 7. Das Übereinkommen gilt nicht für von den Stellen in Anlage 3 vergebene Aufträge
 - für die Beschaffung von Wasser und für die Lieferung von Energie oder von Brennstoffen zum Zwecke der Energieerzeugung;
 - für andere Zwecke als die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten gemäß der Beschreibung in dieser Anlage oder für die Ausübung dieser Tätigkeiten in einem Nichtmitgliedsland;
 - zum Zwecke der Weiterveräußerung oder der Vermietung an Dritte, sofern die Vergabestelle kein besonderes oder ausschließliches Recht zum Verkauf oder zur Vermietung des Auftragsgegenstands besitzt und andere Stellen diesen Gegenstand zu den gleichen Bedingungen verkaufen oder vermieten können wie die Vergabestelle.
 8. Dieses Übereinkommen gilt nicht für Verträge über
 - den Erwerb oder die Miete von oder Rechte an Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen;
 - den Erwerb, die Entwicklung, die Produktion oder die Koproduktion von Programmaterial durch Sendeanstalten sowie Verträge über Sendezeiten.
 9. Dieses Übereinkommen gilt nicht für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen durch die in Anlage 3 aufgeführten spanischen Beschaffungsstellen vor dem 1. Januar 1997 sowie die Auftragsvergabe durch die in Anlage 3 aufgeführten griechischen und portugiesischen Beschaffungsstellen vor dem 1. Januar 1998.
-

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 8. Juni 1995

über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/216/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 155 zweiter
Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Den Mitgliedstaaten obliegt es, auf ihrem Hoheitsgebiet
die Sicherheit von Personen zu gewährleisten.

Nicht in allen Mitgliedstaaten bestehen geeignete Instru-
mente, die die Sicherheit der Aufzüge gewährleisten.

Trotz der Unterschiede in bezug auf Auslegung und Alter
dieser Aufzüge, ist es möglich, eine Mindestpalette an
Punkten festzulegen, die bei all diesen Anlagen zu über-
prüfen sind.

Diese Modernisierung kann im Interesse der Sicherheit
auf mehrere Jahre verteilt werden —

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN,

1. sofern die bestehenden Rechtsvorschriften noch nicht
ausreichen, um die Anforderungen dieser Empfehlung

zu erfüllen, alle sinnvollen Vorkehrungen zu treffen,
um

— eine ausreichende Wartung der vorhandenen
Aufzüge zu gewährleisten, und

— die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen
Aufzüge auf die Grundsätze des Anhangs dieser
Empfehlung zu stützen ;

2. neben den im Anhang genannten Maßnahmen auf
Zusatzmaßnahmen zurückzugreifen, wenn die Sicher-
heit dies erforderlich macht.

Diese Empfehlung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. Juni 1995

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

ANHANG

LEITSÄTZE FÜR DIE VERBESSERUNG DER SICHERHEIT DER VORHANDENEN
AUFZÜGE*Vorbemerkung*

Wo immer dies möglich ist, kann zur Bestimmung von Zahlenwerten für die Abmessungen, Toleranzen, Geschwindigkeiten und Beschleunigungen auf die europäischen Normen EN 81-1 und EN 81-2 zurückgegriffen werden.

1. Einbau von Fahrkorbtüren und Installierung eines Systems zur Positionsangabe des Aufzugs im Innern des Fahrkorbs.
2. Überprüfung und gegebenenfalls Austausch der Tragseile des Fahrkorbs.
3. Änderung der Vorrichtungen für den Haltebefehl, damit eine gute Höhengenaugigkeit beim Anhalten sowie eine allmähliche Verzögerung erreicht wird.
4. Gewährleistung der Verständlichkeit und Bedienbarkeit der Befehlsgeber für Behinderte ohne fremde Hilfe in den Fahrkörben und an den Haltestellen.
5. Installierung von Anwesenheitsdetektoren für Menschen und Tiere in den automatisch schließenden Türen.
6. Installierung eines allmählich wirkenden Bremsfangsystems vor dem Halt bei Aufzügen mit einer Geschwindigkeit über 0,6 m/s.
7. Änderung des Notrufsystems, um eine ständige Verbindung mit einem rund um die Uhr einsatzbereiten Notrufdienst sicherzustellen.
8. Gegebenenfalls Beseitigung von Asbest in den Bremsvorrichtungen.
9. Installierung einer Vorrichtung zur Verhinderung unkontrollierter Aufwärtsbewegungen des Fahrkorbs.
10. Installierung einer bei Ausfall der Hauptenergieversorgung funktionierenden Notbeleuchtung. Ihre Funktionsdauer muß für einen normalen Einsatz des Notdienstes ausreichen.

Mit dieser Vorrichtung muß auch das Notrufsystem im Sinne von Punkt 7 funktionieren.

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1995

an die niederländische Regierung zu dem Entwurf eines befristeten Gesetzes
über die Ladungsaufteilung im Nord-Süd-Verkehr auf Binnenwasserstraßen

(95/217/EG)

Gemäß Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 21. März 1962 über die Einführung eines Verfahrens zur vorherigen Prüfung und Beratung künftiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Verkehrs⁽¹⁾, geändert durch die Entscheidung 73/402/EWG⁽²⁾, hat die niederländische Regierung der Kommission mit Schreiben vom 15. Juli 1994 den Entwurf eines befristeten Gesetzes über die Ladungsaufteilung im Nord-Süd-Verkehr auf Binnenwasserstraßen übermittelt.

Das Schreiben der niederländischen Regierung ging bei der Kommission am 25. Juli 1994 ein. Die niederländische Regierung hat den Gesetzentwurf den übrigen Mitgliedstaaten am 12. September 1994 übermittelt.

Gemäß Artikel 2 der Entscheidung des Rates gibt die Kommission folgende Stellungnahme ab:

1. Die Kommission stellt fest, daß das geplante Gesetz auf eine befristete Befrachtungsregelung für einen Teil des Binnenschiffsgüterverkehrs von den Niederlanden nach Belgien oder Frankreich abzielt; dadurch soll dieser Bereich schrittweise dereguliert, dabei aber seine Stabilität gewahrt werden. Der Gesetzentwurf sieht für die Befrachtung eine staatlich verwaltete, obligatorische Ladungsaufteilung nach dem „Tour de Rôle“-Verfahren vor. Die Beförderungspreise und -bedingungen sowie Einzelheiten der Verwaltung und Funktionsweise des Systems sollen in Durchführungsvorschriften festgelegt werden. Überdies sieht der Gesetzentwurf die Liberalisierung der Beförderungspreise und -bedingungen für einen Teil der unter das Gesetz fallenden Beförderungen sowie Anreize zur Bildung von kommerziellen Gruppierungen vor. Das Gesetz läuft am 1. Januar 2000 oder zu einem mit Königlicher Verordnung festzusetzenden früheren Zeitpunkt aus.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Ladungsaufteilung tritt an die Stelle des fakultativen „Tour de Rôle“-Systems, das derzeit von der Binnenschiffvereinigung „Vereniging Toerbeurt Noord-Zuid“ verwaltet wird.

Damit stellt diese Vereinigung ihre Tätigkeit ein. Das neue System betrifft die meisten der derzeit über dieses „Tour de Rôle“-System vergebenen Beförderungen.

2. Die Kommission nimmt davon Kenntnis, daß die Vorlage die Möglichkeit vorsieht, das Gesetz nach Erlaß von Gemeinschaftsvorschriften über die Liberalisierung der „Tour de Rôle“-Verfahren außer Kraft zu setzen.

3. Aus wirtschaftlicher Sicht ist die Kommission der Auffassung, daß die Einführung eines neuen, obligatorischen und befristeten Ladungsaufteilungssystems im Sinne des Gesetzentwurfs die Liberalisierung des Binnenschiffmarktes, die in dem Bericht der Kommission vom 9. Juni 1994 über die Marktordnung im Binnenschiffsverkehr und die „Tour de Rôle“-Systeme befürwortet wurde, nicht behindern darf. Ein solches System kann nur in Betracht gezogen werden, wenn der Übergang von dem betreffenden Marktbereich zu einer wettbewerbsorientierten, endgültigen Regelung innerhalb eines bestimmten Zeitraums gewährleistet ist. Unter Berücksichtigung der geplanten Ausweitung der „Tour de Rôle“-Verfahren auf größere Ladungsvolumen nimmt die Kommission von den im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Liberalisierung und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Partikulierschifffahrt mit Interesse Kenntnis; sie nimmt auch davon Kenntnis, daß das geplante Gesetz befristet ist.

Das Auslaufen der Regelung am 1. Januar 2000 wäre mit den in der Kommissionsmitteilung dargelegten Liberalisierungszielen für den Binnenschiffmarkt vereinbar und könnte auch mit dem Zeitplan für die Liberalisierung dieses Marktes in einem anderen Mitgliedstaat in Einklang stehen. Die Kommission stellt jedoch fest, daß nach dem Gesetzentwurf die obligatorische „Tour de Rôle“-Befrachtung zu festen Preisen und Bedingungen die Regel, die Liberalisierung hingegen die Ausnahme sein soll. Um den Übergang dieses Marktbereichs bis zu dem für die Beendigung der Regelung vorgesehenen Zeitpunkt besser gewährleisten zu können, empfiehlt die Kommission der niederländischen Regierung, den Gesetzentwurf dahingehend abzuändern, daß zunächst die Liberalisierung des Nord-Süd-Marktes als allgemeiner Grundsatz

⁽¹⁾ ABl. Nr. 23 vom 3. 4. 1962, S. 720/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 347 vom 17. 12. 1973, S. 48.

anerkannt wird und dann als Ausnahme von diesem Grundsatz für einen bis zum 1. Januar 2000 befristeten Zeitraum Einzelheiten des geplanten Ladungsaufteilungssystems festgelegt werden.

Die Kommission empfiehlt der niederländischen Regierung überdies, unter Beachtung der Gemeinschaftsvorschriften positive Begleitmaßnahmen zu treffen, um die aufgrund der angestrebten Liberalisierung erforderlichen sozialen Anpassungen zu erleichtern.

4. Im Bestreben, den Übergang zu einer Situation des freien Wettbewerbs innerhalb der vorgesehenen Frist besser zu gewährleisten und die Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Binnenschiffen zu fördern, ersucht die Kommission die niederländische Regierung, an dem Gesetzentwurf folgende Änderungen vorzunehmen :

— Artikel 11 Absatz 2: Nach dem Gesetzentwurf kann der Verkehrsminister einen Teil der von kommerziellen Gruppierungen vorgenommenen Beförderungen von den „Tour de Rôle“-Auflagen befreien. Die Kommission spricht sich dafür aus, daß aus dieser Kann- eine Muß-Vorschrift wird, die so in den Gesetzestext aufgenommen wird.

— Artikel 12: Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit vor, Ladungen in einem Losverfahren zu

vergeben. Die Kommission spricht sich dafür aus, daß dieses Auslosungsverfahren durch ein Verfahren ersetzt wird, das sich auf die Preisangebote der Verkehrsunternehmer stützt.

5. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte und Bedingungen ist die Kommission der Ansicht, daß dieser Gesetzentwurf mit den allgemeinen verkehrspolitischen Zielen nicht unvereinbar ist.
6. Die Kommission fordert die niederländische Regierung auf jeden Fall auf, ihr die insbesondere in den Artikeln 7, 9, 10, 12 und 14 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Durchführungsbestimmungen vor deren Inkrafttreten zu übermitteln, und behält sich das Recht vor, eine Stellungnahme hierzu abzugeben.
7. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten von dieser Stellungnahme.

Brüssel, den 12. Juni 1995

Für die Kommission

Neil KINNOCK

Mitglied der Kommission